

Satzung der Stadt Lahr
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
ausgenommen Benutzungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 17.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lahr erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2
Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt Lahr durch schriftliche Erklärung übernommen hat
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gilt § 9 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (2) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (3) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden,
 1. wenn die öffentliche Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.
- (4) Über das Absehen von der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und 3 entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag oder von Amts wegen unter Würdigung der konkreten Umstände.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von 6,50 € bis 13.000,00 € erhoben werden.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteigter decken. Außerdem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührentschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des/der Gebührentschuldners/in unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den/die Gebührentschuldner/in.

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der öffentlichen Leistung zu entrichten, so bemisst sich die Höhe der Gebühr nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.
- (6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 6,50 € erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom/von der Gebührenschuldner/in zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mindestens 6,50 € erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft.
- (8) Für Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde und Gebühren des Gutachterausschusses gelten die Regelungen in den gesonderten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen grundsätzlich abgegolten. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn eine öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
7. Besondere Verpackungs- und Versandkosten;
8. Gebühren für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 **Auskunftspflicht**

Der/die Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe

der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

- (5) Schriftstücke (z.B. Ausfertigungen, Abschriften, Urkunden) oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den/die Gebührentschuldner/in auf dessen/deren Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - vom 03.06.2019 außer Kraft.

Lahr, den 11/12/2025



Markus Ibert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage
zur Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren für
öffentliche Leistungen ausgenommen
Benutzungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -
vom 10.12.2025

| Ziff. | Öffentliche Leistung | Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2026 |
|---|---|---|
| 1. Ablehnung eines Antrages | | |
| | gem. § 4 Abs. 6 der Satzung | 1/10 bis volle Gebühr min. 6,50 |
| 2. Ablichtungen, Vervielfältigungen, Ausdrucke | | |
| 2.1 | Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben | |
| 2.1.1 | Schwarz/Weiß a) DIN A4 b) größeres Format | 1,00 1,50 |
| 2.1.2 | Farbe a) DIN A4 b) größeres Format | 1,25 1,75 |
| 2.2 | Ablichtungen von Mikrofilmen (Rückvergrößerungen) je Kopie | 1,25 |
| 2.3 | Herstellung einer digitalen Kopie (Scan oder digitales Foto) je Kopie | |
| 2.3.1 | Herstellung der digitalen Kopie | 1,25 - 55,00 |
| 2.4 | Ablichtungen von Bebauungsplänen | |
| 2.4.1 | Textteil einschl. verkleinerten Plänen | 12,50 bis 37,00 |
| 2.4.2 | Plansatz in Originalgröße | 12,50 bis 37,00 |
| 2.4.3 | Ergänzende Fachgutachten | 6,25 bis 18,50 |
| 2.5 | Scannen und Plotten | |
| 2.5.1 | auf Papier nach Fläche je dm ² | 1,00 |
| 2.5.2 | auf transparentem Bildträger nach Fläche je dm ² | 1,10 |
| 2.5.3 | Mehrfertigungen bei gleichzeitiger Herstellung mit der Erstfertigung auf Papier je dm ² | 0,60 |
| 2.5.4 | Mehrfertigungen bei gleichzeitiger Herstellung mit der Erstfertigung auf Transparent je dm ² | 0,75 |
| 2.5.5 | Besonders beantragte Bearbeitung, zeichnerische und schriftliche Nachträge, reproduktionstechnische Arbeiten, Montagen und Korrekturen je Stunde Bearbeitungszeit | 86,00 |

| | | |
|---|---|--|
| 2.6 | Ausdrucke in größerem Format 2.6.1 farbiger Plott auf 90g-Papier DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 2.6.2 farbiger Plott auf 120g-Papier DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 | 13,00 13,50 14,00 15,00 17,00 19,00 |
| 3. Abwasseruntersuchungen | | |
| | je Stunde Bearbeitungszeit - sonstige Kosten für Untersuchungen Dritter werden separat auf den Gebührenschuldner umgelegt | 86,00 |
| 4. Allgemeine Verwaltungsgebühr | | |
| | § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung | 6,50 bis 13.000,00 |
| 5. Anträge | | |
| 5.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 10,00 bis 1.000,00 |
| 5.2 | Zurücknahme eines Antrages gem. § 4 Abs. 7 der Satzung | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, min. 10,00 |
| 6. Auskünfte | | |
| 6.1 | Insbereondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei | 6,50 bis 130,00 |
| 6.2 | Akteneinsicht /-versand elektronische Akte | 6,50 bis 130,00 |
| 7. Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) | | |
| | von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 6,50 bis 1.300,00 |
| 8. Beglaubigungen, Bestätigungen | | |
| 8.1 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 7,50 für jede weitere 5,00 |
| 8.2 | Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite | 1,25 min. 2,25 |
| 8.3 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst angefertigt, fallen zusätzlich Gebühren gemäß Nr. 2 an. | siehe Nr. 2 |
| 8.4 | Besonderheiten bei Schulverwaltungsgebühren für Lahrer Schulen: 8.4.1 Für Entlassschüler sind bis zu 5 Zeugnisbeglaubigungen gebührenfrei. In allen übrigen Fällen sind Gebühren nach der Nr. 8.2 zu entrichten. 8.4.2 Für Abschriften und Ablichtungen von Schulzeugnissen wird eine Gebühr Nr. 2.1 veranlagt. Bei Entlassschülern können bis zu 5 Mehrfertigungen gebührenfrei erteilt werden. | 1,25 min. 2,25 siehe Nr. 2.1 |

| | | |
|--|--|---------------------|
| 9. Bescheinigungen | | |
| 9.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 6,50 bis 111,00 |
| 9.2 | Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 24 BauGB, § 26 WG, § 25 LWaldG | 48,00 |
| 9.3 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen). | - |
| 10. Besondere Verwaltungsgebühr | | |
| | Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht. | 35,00 bis 13.000,00 |
| 11. Bestattungsrecht | | |
| 11.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 BestG) | 30,00 |
| 11.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 19,00 |
| 11.3 | Ermittlung von Kostenträgern bei Anordnungspflicht von Bestattungen durch die Stadt Lahr als Ortspolizeibehörde pro Stunde Bearbeitungszeit | 86,00 |
| 11.4 | Genehmigungen von Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) pro Stunde Bearbeitungszeit | 86,00 |
| 11.5 | Ausnahmebewilligung zur privaten Urnenüberführung (§ 33 BestattG i.v.m.. § 25 BestattVO) je Stunde Bearbeitungszeit | 86,00 |
| 12. Feiertagsrecht | | |
| | Befreiung von Verböten des Gesetzes über Sonn- und Feiertage / Arbeits- und Veranstaltungsgebote | 22,00 - 250,00 |
| 13. Fischerei | | |
| 13.1 | Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz einschl. Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe | 37,00 |
| 13.2 | Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeines | 37,00 |
| 13.3 | Ausstellung eines Ersatzfischereischeines | 37,00 |
| 13.4 | Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein | 10,00 |
| 14. Fundsachen | | |
| | Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen | |
| | bis zu 50,- € Wert | 8,00 |
| | bis zu 250,- € Wert | 16,00 |
| | bis zu 500,- € Wert | 24,00 |
| | über 500,- € Wert | 40,00 |
| 15. Gaststättenrecht | | |
| 15.1 | Gestattungen mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Tagen (§ 12 GastG) | 12,50 bis 600,00 |
| 15.2 | Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§12 Satz 1 GastVO): Sperrzeitkürzung für einzelne Tage (Gebühr je Tag) | 12,50 bis 74,00 |

| | | |
|--|--|--------------------|
| 16. Gewerberecht | | |
| 16.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) | 18,50 bis 74,00 |
| 16.2 | Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerberegister | 18,50 bis 56,00 |
| 16.3 | Erteilung von Sammelauskünften aus dem Gewerberegister | 12,50 bis 300,00 |
| 17. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen | | |
| 17.1 | Genehmigung von Entwässerungsgesuchen (auch bei Bearbeitung eines Kenntnisgabeverfahrens) | |
| 17.1.1 | Ein- und Zweifamilienhäuser | 208,00 |
| 17.1.2 | Reihen- und Doppelhäuser, wenn diese im Zusammenhang geplant und erstellt werden je Haus | 165,00 |
| 17.1.3 | Mehrfamilienhäuser a) je Wohneinheit b) bei zehn oder mehr Wohneinheiten pauschal | 115,00 1.150,00 |
| 17.1.4 | Umbauten und Erweiterungen von Wohnbauten, wenn die vorhandene Grundstücksentwässerung weitergenutzt wird | 165,00 |
| 17.1.5 | Gewerbebetriebe a) je Gebäudeeinheit bis 500 qm Grundfläche b) bei Gebäudeeinheiten mit einer Grundfläche größer 500 qm beträgt die Gebühr je weitere angefangene 500 qm Grundfläche | 251,00 65,00 |
| 17.1.6 | Prüfung der Bemessung und Ausführung von Abscheideanlagen mit Typenprüfung, je Abscheideanlage | 165,00 |
| 18. Gutachten (Augenscheine) | | |
| | Nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5% |
| 19. Höhenverzeichnis / Höhenpunktübersicht | | |
| | Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus dem städtischen Höhenverzeichnis oder der städtischen Höhenpunktübersicht | |
| 19.1 | für den ersten Auszug | 25,00 |
| 19.2 | für jeden weiteren Auszug | 5,00 |
| 20. Kenntnisgabeverfahren | | |
| | Bestätigung nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO je Stunde Bearbeitungszeit (exklusive der Gebühren nach Nr. 17) | 86,00 |
| 21. Kirchenaustritt | | |
| | Für die Amtshandlung des Kirchenaustrittsverfahrens je Person | 37,00 |
| 22. Melderecht | | |
| 22.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 22.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 BMG) | 8,00 |
| 22.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) | 20,50 |
| 22.1.3 | Gruppenauskunft (§ 46 BMG) | 8,00 bis 4.000,00 |
| 22.2 | Datenübermittlungen | |
| 22.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG und § 50 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 2,00 |
| 22.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 12,50 bis 3.000,00 |

| | | |
|--|--|--------------------|
| 22.3 | Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | 12,50 |
| 22.4 | Sonstige Leistungen der Meldebehörde | 6,50 bis 600,00 |
| 22.5 | Gebührenfrei sind - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG) | |
| 22.6 | Namensänderung nach dem NamÄndG | 86,00 |
| 22.7 | Ablehnung einer Namensänderung nach dem NamÄndG | 43,00 |
| 23. Rechtsbehelfe | | |
| 23.1 | Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 92,00 bis 1.104,00 |
| 23.2 | Erledigt sich der förmliche Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung, kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. | |
| 24. Schadenswertermittlung an Grünflächen | | |
| | je Stunde Bearbeitungszeit | 86,00 |
| 25. Sondernutzung an öffentlichen Flächen | | |
| | Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Flächen über den Gemeingebrauch | 12,50 bis 185,00 |
| 26. Verlustanzeige für Ausweise / Pässe | | |
| | Aufnahme einer Verlustanzeige für deutsche Ausweis- und Passdokumente | 12,50 |
| 27. Erteilung Information nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und dem | | |
| 27.1 | Übermittlung von Informationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg 27.1.1 Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten sowie die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Informationen | gebührenfrei |
| | 27.1.2 Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden) | 10,00 - 250,00 |
| | 27.1.3 Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) | 250,00 - 500,00 |
| 27.2 | Herstellung von Duplikaten | in voller Höhe |

Entscheidungen über die Stundung und den Erlass von Kommunalabgaben ergehen gebührenfrei.